

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Rudolf SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Bierbike – Fahrradfahren und ultimativer Partyspaß

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Handelt es sich bei einem Bierbike tatsächlich und mit allen Konsequenzen um ein Fahrrad im Sinne der Straßenverkehrsordnung/-zulassungsordnung?
2. Sind die „nur“ tretenden „Fahrgäste“ als gemeinschaftliche Fahrzeugführer einzustufen und müssten daher nicht ebenfalls nüchtern bleiben?
3. Wird für den Ausschank von alkoholischen Getränken (hier insbesondere von Bier) für das Bierbike eine gaststättenrechtliche Erlaubnis benötigt?
4. Stellt der Betrieb einer Musikanlage auf einem Bierbike eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 33 StVO dar?
5. Bedarf der Betrieb eines Bierbikes im öffentlichen Verkehrsraum einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz von Baden-Württemberg?
6. Welche Erfahrungen sind ihr zum gesamten Themenkomplex Bierbike aus anderen Bundesländern bekannt?

27. 04. 2010

Rudolf SPD

Begründung

Die gewerbliche Vermietung und der Einsatz sogenannter Bierbikes hat zwischenzeitlich auch die Großstädte in Baden-Württemberg erreicht. Aktuell werden diese Fahrzeuge zur Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum in den Städten Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Ulm, Offenburg und Freiburg im Internet unter www.bierbike.de angeboten. Die zuständigen Behörden stufen dieses Fahrzeug aktuell uneinheitlich und somit mit unterschiedlichen Konsequenzen ein. Eine einheitliche und für alle zuständigen Behörden verbindliche Rechtsgrundlage über die verkehrsrechtliche Behandlung dieser Fahrzeuge erscheint notwendig.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Mai 2010 Nr. 7-3851.1-00/693 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Handelt es sich bei einem Bierbike tatsächlich und mit allen Konsequenzen um ein Fahrrad im Sinne der Straßenverkehrsordnung/-zulassungsordnung?

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) regelt in § 63, dass die Kraftfahrzeugvorschriften auch für andere Fahrzeuge, das heißt nicht motorisierte Fahrzeuge, entsprechend gelten. Das Bierbike entspricht keiner bekannten Fahrzeugart. Regelungen für mehrspurige Fahrräder sind nicht vorhanden. Allerdings ist unter Bezug auf die allgemeine Sicherheitsnorm § 30 StVZO und nicht vorhandene spezifische Vorschriften für das vorliegende Fahrzeug ein Mindeststandard zu fordern, der nicht unter dem Niveau der für Fahrräder geltenden technischen Vorschriften liegen darf. Der zuständige Bund-Länder-Fachausschuss – Technisches Kraftfahrzeugwesen (BLFA-TK) wird das Thema Bierbikes noch erörtern. Bis zu einer endgültigen Abstimmung auf Bundesebene sollen in Baden-Württemberg neben den Mindestvorschriften für Fahrräder für das Fahrzeug sicherheitstechnisch sinnvolle Anforderungen gestellt werden.

Hinsichtlich der Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden die Bierbikes entsprechend den bisherigen Erörterungen im Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA) – StVO auf Bundesebene wie Fahrräder behandelt.

Bierbikes unterliegen im Übrigen ebenso wie Rikschas, Fahrradtaxen und ähnliche Fahrzeuge, die von Menschenkraft fortbewegt werden, nicht dem Personenbeförderungsgesetz.

2. Sind die „nur“ tretenden „Fahrgäste“ als gemeinschaftliche Fahrzeugführer einzustufen und müssten daher nicht ebenfalls nüchtern bleiben?

Die Frage, wer beim Betrieb von sogenannten Bierbikes im Straßenverkehr Fahrzeugführer ist, wurde u. a. in dem zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA)-Fahrerlaubnisrecht erörtert. Danach bestand Einvernehmen, dass bei diesen Fahrzeugen der Fahrzeugführer, das ist die Person, die das Fahrzeug lenkt und bremst, eindeutig zu identifizieren ist. Für diese Person gelten die Vorschriften zum Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.

Die Fahrgäste sind aus heutiger Sicht nicht als gemeinschaftliche Fahrzeugführer einzustufen. Für sie besteht somit auch kein Alkoholverbot.

Ergänzend wird bemerkt, dass der Alkoholkonsum während der Fahrt nach den zur Verfügung stehenden Informationen begrenzt sein soll. Hochprozentiges (Schnaps, Likör und ähnliches) soll nicht erlaubt sein. Personen, die bereits angetrunken sind, sollen nicht teilnehmen dürfen. In den Diskussionen im BLFA-Straßenverkehrsordnung wurde unter anderem die Auffassung vertreten, dass sich der Gebrauch von Bierbikes grundsätzlich nicht von Kutschfahrten unterscheidet, in deren Verlauf Alkohol konsumiert werde.

3. Wird für den Ausschank von alkoholischen Getränken (hier insbesondere von Bier) für das Bierbike eine gaststättenrechtliche Erlaubnis benötigt?

Der Ausschank alkoholischer Getränke in der Form, wie er bei einem Bierbike an die Fahrgäste erfolgt, bedarf keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Ein Ausschank im stehenden Gewerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG) liegt schon deshalb nicht vor, weil es sich bei einem Bierbike nicht um einen festen, mit dem Boden verbundenen Raum handelt. Es liegt auch kein Betrieb des Gaststättengewerbes im Reisegewerbe vor, weil der Ausschank nicht, wie dafür nach § 1 Abs. 2 GastG erforderlich, von einer während der Dauer einer Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte erfolgt.

4. Stellt der Betrieb einer Musikanlage auf einem Bierbike eine Verkehrseinträchtigung im Sinne des § 33 StVO dar?

Nach § 33 Abs. 1 StVO ist unter anderem der Betrieb von Lautsprechern verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Solche Beeinträchtigungen sind mit dem Betrieb einer Musikanlage in üblicher Lautstärke nicht verbunden.

5. Bedarf der Betrieb eines Bierbikes im öffentlichen Verkehrsraum einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz von Baden-Württemberg?

Der Einsatz von Bierbikes, soweit straßenverkehrsrechtlich für den Verkehr zugelassen, auf klassifizierten Straßen ist nicht als Sondernutzung i. S. von § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW), § 8 Fernstraßengesetz (FStrG) einzuordnen.

Dem liegt folgende Bewertung zugrunde:

Nach § 13 StrG BW, § 7 FStrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr (Gemeingebrauch) gestattet. Kein Gemeingebrauch, sondern eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird. Entscheidend für die Abgrenzung des Gemeingebrauchs von der Sondernutzung ist demnach der Zweck der Straßenbenutzung.

Im vorliegenden Fall wird der Straßengrund nach dem äußeren Erscheinungsbild weiterhin auch zur Fortbewegung in Anspruch genommen. Das Bierbike ist hier nicht seiner Funktion als Fortbewegungsmittel/Transportfunktion entkleidet. Die Nutzer des Bierbikes wollen nicht nur an der Theke trinken, sondern zugleich auch in die Pedale treten und durch die Stadt radeln, auch wenn sie dabei gegebenenfalls langsamer fortkommen als z. B. herkömmliche Radfahrer. Im Übrigen ist auch das Trinken von Alkohol im öffentlichen Straßenraum selbst keine Sondernutzung.

Anders als etwa bei Bauchläden wird das Bierbike nicht primär als Verkaufsstätte genutzt, und zwar schon deshalb nicht, weil der eigentliche Verkaufsvorgang (Miete für das sog. Bierbike, Kauf der Getränke) nach den hier vorliegenden Informationen bereits vor und nach der Fahrt getätigt wird. Dies müsste allerdings gegebenenfalls noch näher abgeklärt werden, ebenso wie die Frage, ob die Fahrzeuge sich zu diesem Zeitpunkt bereits im öffentlichen Straßenraum befinden und dort quasi feilgeboten werden oder ob dieser Verkaufsvorgang außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums getätigt wird. Keinesfalls aber richtet sich der Verkaufsvorgang während der Fahrt aus dem Fahrzeug heraus an Personen außerhalb des Fahrzeugs.

Dass das Bierbike auch für Werbezwecke genutzt werden kann, ist für die Einordnung als Gemeingebrauch unschädlich, da der Werbezweck hier jedenfalls nicht überwiegt.

6. Welche Erfahrungen sind ihr zum gesamten Themenkomplex Bierbike aus anderen Bundesländern bekannt?

Über die Beratungen in den oben genannten Bund-Länder-Fachausschüssen hinaus sind keine Erfahrungen aus den anderen Bundesländern bekannt.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass in Baden-Württemberg bisher keine polizeilichen Beanstandungen/Störungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von sogenannten Bierbikes im öffentlichen Straßenverkehr bekannt wurden.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr